

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 92 (1966)  
**Heft:** 39  
  
**Rubrik:** Basler Bilderbogen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Oh weise und gerechte Richter!

Von Hanns U. Christen

Wissen Sie's noch, liebe Leser? Kürzlich war ich in der glücklichen Lage, goldene Zeiten für Basel voraussagen zu können. Zeiten, in denen – so möchte ich es heute kurz zusammenfassen – die Methoden des «Blick» aufs köstlichste in das Gebiet der Rechtsprechung aufgenommen und zu den interessantesten Ergebnissen führen werden. Zeiten, in denen in Basel (und wahrscheinlich bald auch anderswo) kein Privatleben am noch so privatesten Orte mehr vor den Ohren des Gesetzes heilig sein wird. Indem nämlich in Basel Tonbandaufnahmen als gerichtliche, vollwertige Beweismittel anerkannt wurden.

Damals, so muß ich zugeben, hatte ich noch einen Hoffnungsschimmer. Damals war es erst das Strafgericht, das so von Geistesblitzen durchfurcht war, daß es einen solchen Entscheid fällte. Damals, so glaubte ich in meiner Verblendung, stand ja noch die Entscheidung des obersten kantonalen Gerichtes bevor: des Appellationsgerichtes. In ihm ist die Crème der Crème der Basler Rechtsgelahrtheit vereinigt. Männer von hoher juristischer Bildung, teilweise Dozenten an der Universität oder sonstwie von hervorragender Stellung im Geistesleben. Solche Männer würden, glaubte ich damals, nicht nur einen Pferdefuß, sondern sämtliche Pferdefüße samt den Teufelskrallen einer Zulassung von Tonbändern als Beweismittel sofort erkennen. Oder sie würden sich von einem elektronischen Fachmanne – etwa vom

Basler Physiker Prof. Ernst Baldinger – über die technischen Möglichkeiten belehren lassen, die einem Mißbrauche von Tonbändern Tür, Angeln und ganze Portale öffnen. Und sie würden daraufhin als weise und gerechte Richter das Tonband als Beweismittel dorthin schicken, wohin es gehört. Nämlich in die Hölle. Damals dachte ich so.

Bis damals gab es im Kanton Baselstadt laut Statistischem Jahrbuch 11 Esel. Seit damals gibt es 12 Esel. Der zwölfte bin ich. Weil ich mir Illusionen machte.

Inzwischen fand nämlich die Verhandlung des Falles, in dem eine so grundlegende und folgenschwere Entscheidung zu treffen war, vor dem Appellationsgericht statt.

Ich kenne die Verhandlung nur aus dem Zeitungsbericht von Basels erfahrenstem Gerichtsberichterstatter. Ich schätze den Mann, und ich weiß, daß er grundgescheit und ein Meister seines Faches ist. Drum glaube ich mich auf seinen Artikel verlassen zu können.

Also ich muß sagen: wenn ich bisher die Richter für weise und gerecht gehalten habe, so muß ich ihnen jetzt andere schmückende Adjektive verleihen. Ich werde mich davor hüten, diese Adjektive zu nennen. Nur eines möchte ich mit einem Satze umschreiben: sie sind in elektronischen Dingen unbewandert. Sie sagten nämlich, daß eine Tonbandaufnahme keinen Einbruch in die Intimsphäre des Menschen darstelle, sondern ebenso gerichtlich zulässiges Dokument und Beweismittel darstelle wie etwa Tagebücher oder Briefe. Sie haben dabei eines übersehen, was für die Zulässigkeit eines Beweismittels vor Gericht berücksichtigt werden muß: die Umstände des Zustandekommens. Ein freiwillig geschriebenes Tagebuch, oder ein freiwillig geschriebener Brief, sind ehrliche Beweismittel. Schon ein Brief, den jemand schreibt, während ihm ein anderer die Pistole in den Rücken drückt, ist kein Beweismittel mehr.

Ein mit den raffinierten Mitteln der modernen Elektronik erlauschtes Gespräch, auf Tonband aufgenommen, kann und darf nicht als Beweismittel gewertet werden. Es kann eine Unterhaltung wiedergeben, die sich überhaupt nicht auf die Sache bezieht, um die's geht, die aber dennoch darauf Bezug zu haben scheint – und das in Originalstimmen. Es kann mit leichten Mitteln montiert werden, so daß es das Gegenteil dessen wiedergibt, was eigentlich gesprochen wurde. Ich erinnere mich, in einer hier nicht näher genannten Institution eine Rede von Bundesrat Chaudet von Tonband gehört zu haben, in der er vehement als Gegner aller Mirages sprach – das Tonband war nur leicht gefälscht worden.

Und wer ist vor Fälschungen sicher? Man muß annehmen, daß zum mindesten in Zivilprozessen eine moralisch nicht hundertprozentige Partei ohne weiteres zu einer solchen



Tonbandfälschung greift, um das Recht auf ihre Seite zu beugen. Und niemand ist davor sicher, daß amtliche Stellen dieses verwerfliche Mittel nicht auch benützen, wenn sie es für richtig erachten. So wie niemand davor sicher ist, daß etwa Polizisten Vorgänge, die sich innerhalb der vier Wände eines Polizeipostens abspielen, später wesentlich anders darstellen als sie waren. Und das unter ihrem Diensteid.

Man vergesse nie: auch die Organe der Strafverfolgung sind Partei. Erst der Richter muß über den Parteien stehen. Aber tut er das noch, wenn er ihnen die Möglichkeit gibt, außerordentlich leicht fälschbare und auf unmoralischste Art erlauschte Tonbandaufnahmen als Beweismittel zu benützen? Ich möchte sagen: er tut's nicht mehr. Er wird zu einem Spielball der

Technik und bleibt hilflos dem ausgeliefert, der diese Technik beherrscht.

Und ich muß noch etwas aus dem Bericht über die Gerichtsverhandlung nennen. In ihm wird darauf hingewiesen, daß es kleinwinzige Abhörgeräte gibt, «Mini-Spion» oder so geheißen – mit denen jedermann ins intimste Leben seines Nächsten eindringen kann und dessen Gespräche nicht nur abzuhören vermag, sondern auch auf Tonband aufzunehmen. Im Bericht steht: weil diese Apparätlein Radiosender sind, glaubt man ihrer habhaft zu werden, indem man die Strafbestimmungen anwendet, die auf Schwarzsendern bestehen. Oh heilige Einfalt! Hat jemals eine Strafbestimmung irgend jemanden davon abgehalten, eine Schandtat zu begehen, wenn es ihm drum war? Und zudem sind diese Mini-Spione nur ein verschwindender Bruchteil der Apparate, die man zum unbemerkten Abhören benützen kann. Viele, viele andere gesellen sich dazu, und nur die wenigsten verwenden einen Radiosender und fallen drum unter die Strafbestimmungen. Jede physikalisch denkbare Möglichkeit wird verwendet, vom unsichtbaren Lichtstrahl bis zum Laser, von der Telefonleitung bis zur vibrierenden Fensterscheibe, und sie alle fallen nicht unter die Strafbestimmungen für Schwarzsender. Aber man kann mit ihrer Hilfe Tonbänder bespielen, und Tonbänder sind, in Basel nun also, gerichtlich zugelassene Beweismittel.

Jetzt frage ich mich: wie lange geht's, bis ein Gericht auch noch Aussagen unter Hypnose oder unter dem Einfluß von Psychopharmaka als Beweismittel zuläßt? Der Schritt erfordert keine prinzipiell neue Entscheidung mehr. Der Weg dazu ist schon beschritten!



Bezugsquellen durch: Brauerei Uster

